Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 8 (1901)

Artikel: Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in

den Kanton Bern

Autor: Handrick, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329636

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einverleibung

der bernisch=freiburgischen Qogtei Schwarzenburg in den Kanton Bern.

Bon

Franz Handrick.

Am 11. September des Jahres 1423 verkaufte Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, die Beste Grasburg mit den dazugeshörigen Landschaften Guggisberg und Schwarzenburg um 6000 Sonnenkronen oder französische Schildthaler an die Schultheißen, Räte und Gemeinden von Bern und Freiburg.

Den 19. September des gleichen Jahres trafen die Stände Bern und Freiburg ein Übereinkommen, wonach sie diese Herrschaft gemeinschaftlich und unverteilt besitzen und regieren sollten. Nun wurde ein Vogt über die Herrschaft gesetzt, der anfänglich alle 4 Jahre, von 1455 an alle 5 Jahre abwechselnd aus einer der beiden Städte dazu bestimmt wurde. Der Sitz der Vögte war zuerst die Grasburg; als aber das Schloß trotz der im Jahre 1485 vorgenommenen Reparaturen immer baufälliger wurde, beschloß man die Verlegung desselben nach Schwarzenburg und baute daselbst ein Amtshaus für den Vogt, das im Herbste des Jahres 1575 eingeweiht und bezogen wurde. Von diesem Zeitpunkte an blieb Grasburg eine Knine; das Amt gieng auch dieses Namens verlustig und führte nunmehr den Namen Schwarzenburg.

Jedes Jahr mußte der Landvogt den zu Murten versam= melten Abgeordneten von Bern und Freiburg über seine Berwal= tung Rechenschaft ablegen. Doch hatte Bern allein das Malesizerecht, ebenso wählte es den Landschreiber; sämtliche Rechtsstreitige keiten giengen nach Bern, und die obrigkeitlichen Beamten trugen nur die Farbe und die Kleidung des Standes Bern.

Die gemeinschaftliche Verwaltung des Amtes Schwarzenburg dauerte mit Unterbrechung von 1447—1455 bis zum Jahre 1798; während dieser Zeit ward es von 91 bernischen und freiburgischen Vögten regiert worden. Der erste Vogt auf Grasburg war Vernshard Wendschatz von Vern; er regierte von 1424—1428, und der letzte, der in Schwarzenburg seines Amtes waltete, war Paul Friedrich Ott, ebenfalls von Vern (1795—1798).

Durch die Errichtung der helvetischen Republik wurde eine zum Teil nene Gebietseinteilung bedingt. Die alte Eidgenossensschaft wurde aufgehoben und durch eine nene Staatssorm "der einen und unteilbaren" sogenannten helvetischen Republick ersett. Nach der ersten helvetischen Versassung vom 28. März 1798, welche am 12. April in Narau angenommen wurde, giebt es keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworsenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Helvetien soll in Kantone, Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Duartiere der großen Gemeinden eingeteilt werden. Diese Einsteilungen beziehen sich jedoch nur auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen, und machen keine Grenzen aus. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen kann durch das Gesets verändert oder berichtiget werden.

Nach der ersten helvetischen Verfassung soll der Kanton Freiburg die bisherigen eigenen Gebiete mit Jubegriff der Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsch, und Murten
umfassen²). Der Entwurf von Malmaison, welcher am 29. Mai
1801 vom gesetzgebenden Kate in Vern provisorisch angenommen
wurde, unter Vorbehalt der Vorlage an eine helvetische Tagsatzung,

¹⁾ v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Theils. II. Heft, p. 135 ff. (Grasburg). IV. Heft, p. 111 ff. (Schwarzenburg).
— Jenzer, Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg. I. Bern 1869.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. I, p. 567 ff. — Hilty, Vorlesungen über die Helvetik. S. 731 ff.

und welcher die Grundlage aller späteren Entwürfe bildet, giebt Bern seine alte Ausdehnung mit Ausnahme des Waadtlandes und Aargau's und sieht für Freiburg eine Vergrößerung außer durch die Vogtei Murten noch durch die Vogtei Schwarzenburg vor. Der gesetzebende Rat nahm den Vorschlag von Malmaison betreffs Einverleibung der Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Freiburg in seinen Entwurf einer Verfassung vom 2. Juni auf. Der Entwurf sollte der helvetischen Tagsatzung zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden 1).

Mit den durch diesen Entwurf an dem alten Kanton Bern vorgenommenen Gebietsabtrennungen war aber weder Bern noch der Distrikt Schwarzenburg einverstanden. Die Gemeindsverwalter und Commissarien der Stadt Bern reichten deßhalb dem propisorischen gesetzgebenden Nate am 15. Juni 1801 nachstehende Zuschrift und seierliche Protestation ein. Sine gleichlautende Kundgebung wurde dem provisorischen Vollziehungsrate unter dem gleichen Datum übersandt.

Die Gemeindsverwalter und Commissarien der Stadt Bern als damalige Stellvertreter der Bürsgerschaft von Bern an den provisorischen Gesetzgebungsrath der helvetischen Republik²).

Bern, den 15. Juni 1801.

Wir haben die Ehre, Bürger Gesetzgebungsräthe, Ihnen die hier bengehende Protestation gegen die Vertheilung des Cantons Vern einzugeben. So lange die Schweiz durcheinander geworsen und als ein erobertes Land behandelt wurde, mußte sich alles nach den Umständen fügen. Daß aber jetzt, da sie unabhängig erklärt worden und die Cantonseintheilungen größtentheils wieder Platz sinden sollen, ganze Landschaften von der Stadt Vern abgezrissen werden, die nur durch sie zur Schweiz gekommen sind und dazu gehören, die Jahrhunderte hindurch den Schutz und die Wohlthaten genossen, die ihre weise Regierung über das ganze

¹⁾ Journal helvétique 1801. Juni No. 39.

²⁾ Bundesarchiv. Verfassung, Bd. 495, p. 103, 111. — Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 64. Neuer schweizerischer Republikaner. V. Quartal, p. 219-20.

Land ausbreitete, und der sie allein den Wohlstand zu verdanken haben, zu dem sie sich empor geschwungen, das kann kein ächter Schweizer wollen, und das kann wenigstens kein rechtschaffener Berner freywillig zugeben, ohne seine Pflicht auf eine offenbare Weise hintan zu setzen. So wie diese Protestation ganz ohne Leidenschaft, ohne Auftritte, und mit ruhiger kalter Überlegung ist abgefaßt worden, so hoffen wir auch, Bürger Gesetzgebungsräthe, daß Sie dieselbe als eine pflichtmäßige Handlung ansehen werden, die wir unserer Stellung schuldig sind.

Gruß und Hochachtung.

Der Vizepräsident der Gemeindsverwalter und Commissarien:

Hermann.

Namens derselben; Gerwer, Sefretär.

Der Wortlaut der Protestation ') ist folgender:

"Durch den unterm 29. May 1801 durch den Druck bekannt gemachten Constitutionsentwurf, wird zwar die ehemalige Cantonsregierung in der Schweiz zum Theil wieder hergestellt, daben aber der eigentliche Canton Bern, unser wahres Vaterland, das unsere Voreltern der Stadt Bern erworben und durch seyersliche Traktaten zugesichert haben, bedrohet, auf eine definitive Weise vertheilt und größtentheils von derselben abgerissen zu werden.

Von dem Gefühl unserer Pflicht durchdrungen und von den nemlichen Grundsätzen geleitet, die uns bewogen haben, uns seiner Zeit dem Verkauf der zu der Stadt Vern gehörenden Güter und Besitzungen möglichst zu widersetzen, protestiren wir nun im Namen der gesammten Bürgerschaft von Vern, welche wir dermal vorzustellen die Ehre haben, vor Gott und der ehrbaren Welt, gegen die Losreißung des Gebiets, der Rechte und der

¹⁾ Bundesarchiv. Verfassung, Bd. 495, p. 107, 109. — Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 64. — Neuer schweizerischer Republikaner. V. Quartal, p. 220.

Besitzungen, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise zugehören, und die sie als ihres von ihren eidgenössischen Mitsständen und von allen europäischen Mächten anerkanntes Territosrium seit Jahrhunderten ruhig und ungestört beseßen hat, Gott und der Zeit anheim stellend, ihr darüber das gebührende Necht zu verschaffen; in der Überzeugung, daß die französische Nation selbst mit der Zeit das Unrecht erkennen wird, das die ganze Schweiz und der Canton Bern insbesondere, von ihren damaligen seither gestürzten Regenten erlitten hat.

Geben in Bern, den 15. Juni 1801.

Die Gemeindsverwalter und Commissarien der Stadt Bern als dermalige Stellvertreter der Bürgerschaft zu Bern:

hermann, Bizepräsident.

Namens derfelben: F. Gerwer, Sefretär.

Die Zuschrift und Protestation der Berner Gemeindskammer kam in der Sitzung des gesetzgebenden Rates vom 20. Juni 1801 zur Verlesung. Nach Beratung wurde beschlossen, dieselbe an den Vollziehungsrat zu senden mit der Einladung, "die in seinen Handen liegenden gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, um dergleichen unregelmäßigen Umtrieben Schranken zu setzen und daherigen weitern Folgen vorzubeugen").

Am 22. Juni 1801 machte ein Ausschuß im Namen der drei Gemeinden Wahlern, Guggisberg und Albligen eine Einsgabe an den gesetzgebenden Kat in Bern, in welcher die Gründe dargelegt werden, warum die Einwohner des Amtes Schwarzensburg nicht dem Kanton Freiburg inforporiert werden, sondern bei Bern bleiben wollen. Der Juhalt des Schriststückes ist interessant genug, um hier mitgeteilt zu werden.

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 65.

Die Ansgeschoffenen der dreh Gemeinden des Bezirks Schwartzenburg an den gesetgebenden Bath der helvetischen Bepublik. 1)

Bern, den 22. Brachmonat 1801.

Bürger Gesetzgeber!

Dem neuen Constitutions-Entwurf zufolge, soll der Bezirk Schwarzenburg dem Kanton Freydurg einverleibt werden. Dieser Bereinigung stehen große Schwierigkeiten im Wege, ökonomische und politische Nachtheile für die dortigen Einwohner und unüberssteigliche natürliche Hindernisse. Die Exponenten, überzeugt, daß Sie bey der anzuordnenden Eintheilung der Republik, hauptsächslich auf wichtige Lokalverhältnisse Rücksicht nehmen werden, stehen keinen Augenblick an, Ihnen mit Ehrerbietung und Zutrauen das wahre Semählde ihrer ökonomischen, politischen und natürlichen Lage, unter Augen zu legen, aus dem sich die Wahrheit ihrer Borstellungen, und die Begründtnis ihrer Besorgnisse von selbst ergeben wird.

- 1. Die Einwohner der Gemeinden Wahleren, Guggisberg und Albligen sind vor allen aus sehr mit Schulden beladen. Ein großer Theil der dortigen Grundstücke ist unterpfändlich nach Bern und in die umliegenden Gegenden verschrieben. Ihre Absönderung von dem Kanton Bern würde nicht nur die Abkündung der meisten so verschriebenen Kapitalien, sondern hauptsächlich auch diese Folge haben, daß sie im Kanton Bern, wo dis dahin noch am ersten Geld auf Unterpfänder zu haben war, keins mehr auf dieselben erhalten könnten. Außer Stand, das zu den gesorderten Ablosungen nöthige Geld aufzubringen, würde ein großer Theil ihrer Mitbürger Haus und Hof unter dem Werthe verkaufen lassen, und die ohnehin große Anzahl der Armen müßte dadurch auf eine Art vermehrt werden, die nicht blos für die Gesantheit der dortigen Einwohner sehr drückend, sondern auch für den Staat selbst äußerst nachtheilig wäre.
- 2. Der Bezirk Schwarzenburg stand überdas schon seit mehrern Jahrhunderten unter dem bernerischen Stadtrecht. Alle Appellationen in Civilsachen giengen ausschließlich nach Bern. Auch alle Kriminalfälle wurden dort gerichtet. Ihre Bereinigung

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften, Bb. 90, p. 13-17. — Regest in Actenssammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 155.

mit Freyburg würde sie wahrscheinlich einem Gerichtshofe unterwersen, dem es, bey seiner gänglichen Unbekanntschaft mit den bernerischen Gesetzen und Rechten und mit ihrem Sinne und Geist, selbst bey den besten Absichten doch kaum gelingen würde, dieselben auf die vorkommenden Fälle richtig anzuwenden. Die Exponenten haben wohl nicht nöthig, Ihnen die nachtheiligen Folgen näher zu entwickeln, die aus der daraus entstehenden Unsgewissheit des Rechts für sie hervorgehen müßten.

3. Endlich legt ihre örtliche Lage jeder Verbindung mit Freyburg unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Sie werden von diesem Kanton durch hohe Felswände getrennt, an deren Fuße ein wilder Waldstrom, die Sense, vorbenläuft, durch welchen die Einwohner auf ihrem Wege nach Freyburg hindurch gehen und fahren muffen. Reine Brücke unterhält biefe Berbindung Die Anlegung einer solchen ift sogar von einem Ausschuße ber ehemaligen beiden Stände, Bern und Freyburg, und von den zugezogenen Kunftverständigen, wo nicht für bennahe unmöglich, boch wenigstens als so äußerst kostbar erkennt worden, daß man gang von dem Vorhaben gurückfam, diese Brücke zu bauen. schwillt aber die Sense ben starken Regengüßen und vorzüglich zur Zeit der Schneeschmelze auf den an den Quellen derfelben gelegenen Gebürgen so start an, daß die Kommunikation mit Freyburg zuweilen Wochen lang und fogar oft während gangen vierzehen Tagen völlig unterbrochen ift. Die Durchfahrt burch diesen Waldstrom ist auch so unsicher, das nicht nur schon sehr vieles Kaufmanngut ben demselben verlohren gegangen ist, sondern daß selbst Menschen und Bieh ihr Leben daben eingebüßt haben. Aus diesem Grunde besuchen denn auch die Einwohner von Schwartenburg vorzüglich den Markt von Bern, sowohl zur Absetzung ihrer Produkte, als zum Ankauf der unentbehrlichsten Bedürftnisse, unter benen das Salt, wegen ihrer Biehzucht und Rafefabrifation, eines der ersten und unentbehrlichsten ift, ein Bedürfniß, das sie von Freyburg her wegen der Unsicherheit und den Beschwerlichkeiten der Zufuhr oftmals nicht ziehen könnten-

Diese Schwierigkeiten der Kommunikation mit Freyburg, und die öftere gäntliche Unterbrechung derselben beweisen augenscheinlich die Unmöglichkeit der vorgeschlagenen Vereinigung Schwarzenburgs mit diesem Kanton in administrativer Hinsicht. Die Exponenten wollen die Nachtheile nicht aufzählen, die ihnen in dieser Kücksicht durch eine gegen solche Naturhindernisse erzwunsene Anschließung an Freydurg entstehen müßten. Wenn die Natur einer sür sich bestehenden Administration die ununterbrochene Verbindung aller untergeordneten Theile mit ihrem Mittelspunkt erheischt, so folgt von selbst, wie gant dem Wesen und dem Zwecke derselben widersprechend, die Unterordnung eines Theils unter dieselbe sein müßte, dem diese Verbindung durch Lokalverhältnisse unmöglich gemacht wird.

Die Größe des Kantons Bern wird, wie die Exponenten hoffen, kein Grund seyn, der diese Schwierigkeiten auswägen kann. Gleichheit der Eintheilungen liegt dem neuen Constitutionsentswurse schlechterdings nicht zu Grunde, wohl aber Lokalverhältnisse von eben der Art, wie diesenigen sind, auf welche sich ihre Borstellung bezieht. Als Kinder ebendesselben gemeinschaftlichen Baterslands berusen auch sie sich auf die daraus hervorgehende Nothswendigkeit, in Rücksicht ihrer Kantonshörigkeit dahin eingetheilt zu werden, wohin sie nicht nur alte Angewohnungen, Übereinstimsmung der Sitten und des Rechts und ökonomische Gründe, sons dern vorzüglich die Natur selbst vermöge der ihnen gegebenen Lage längst schon hingewiesen hatten.

Mit dem festen Vertrauen, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, die obigen Umstände mit Aufmerksamkeit behertzigen werden, bitten Sie die Exponenten, daß Sie jenen Artikel des neuen Constitutionsentwurfs in Nücksicht ihrer Vereinigung mit Freyburg abändern und den Districkt Schwarzenburg dem Kanton Vern einverzleiben möchten.

Gruß und Hochachtung!

Kuhn Fürspr.

Verfasser:

Hans Harnisch Ausgeschossene von Hans Beyeler Wahleren. Mli Zbinden von Guggisberg. Christian Hirschy von Albligen.

Visiert: der Regierungs Stathalter des Kantons Bern Ban. Den 22. Juni 1801 wurde die Protestation der Berner Gemeindskammer im Vollziehungsrate verhandelt und dem Justizsminister zur schleunigen Prüfung und Begutachtung überwiesen. Tags darauf traf bei dem Vollziehungsrate die von dem gesetzes benden Rate in dieser Angelegenheit an ihn beschlossene Botschaft ein. Dieselbe gieng sofort an den Justizminister mit dem Aufetrage, sie in dem bestellten Gutachten gehörig zu berücksichtigen 1).

Durch Beschluß des Vollziehungsrates vom 24. Juni 1801 wurden diejenigen Mitglieder der Berner Gemeindskammer, welche die Zuschrift und Protestation unterzeichnet hatten, in Erwägung, daß dieselbe nach ihrem Inhalte, ihrer Form und ihrem Zwecke nach der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwisder sind und übrigens weder die Gemeindskammer noch die Commissarien der Bürgerschaft von Bern besugt waren dieselbe abzussassen, in ihren Amtsverrichtungen suspendirt und vor das Distriktsgericht gezogen 2).

Über die bei dem gesetzgebenden Rate eingegangene Petition des Distrikts Schwarzenburg vom 22. Juni 1801 gab die Petitionscommission in der Sitzung vom 25. Juni 1801 solgenden Bericht 3) ab:

"Begründet auf die ökonomischen und politischen Nachtheile, so wie auf die unübersteiglichen natürlichen Hindernisse, protestiren die sämtlichen Einwohner des Bezirks Schwarzenburg gegen dessen Losreißung von dem Kanton Bern und Einverleibung mit dem Kanton Freydurg. Im festen Vertrauen, daß man nicht ihrem einmüthigen freien Willen Gewalt anthun, und ihren Wohlstand einer mißverstandenen Eintheilung aufopfern wolle, bitten die Exponenten den gesetzgebenden Rath, den Artikel des neuen Constitutionsentwurss in Rücksicht ihrer Vereinigung mit Freydurg

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bb. VII, p. 65.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 74. ff.

³⁾ Anträge von Repräsentanten. Bb. 198, p. 174. -- Reuer schweizes rischer Republikaner. VI. Quartal, p. 382. — Dieser Bericht ist von Regiesrungsstatthalter Bay abgefaßt.

abzuändern und den Bezirk Schwarzenburg wie bisher auch ferners dem Kanton Bern einzuverleiben.

Da die Exponenten bereits eine ähnliche Bittschrift der Vollziehung eingereicht haben, so trägt die Petitionscommission darauf an, in Erwartung der allfälligen Bemerkungen der Vollziehung über das ihr communicirte Eintheilungsgesetz der Kantone, diese Bittschrift auf den Kanzleytisch zu legen."

Der Antrag der Petitionscommission wurde angenommen und die Vorstellung des Bezirks Schwarzenburg in Erwartung der fernern Verfaffungsberatung auf den Kanzleitisch niedergelegt ¹).

Am 25. Juni 1801 übersandte der Regierungsstatthalter des Kantons Bern Bay 2) dem Vollziehungsrate die von den Ausgeschossenen des Bezirks Schwarzenburg an diese Behörde gerichtete Petition 3) um Vereinigung mit dem Kanton Bern. Der Inhalt der Petition ist der dem gesetzgebenden Kate eingereichten Vorstellung gleichlautend und trägt dasselbe Datum. Der Vollziehungsrat nahm in der Sitzung vom 27. Juni davon Kenntniß und beschloß Überweisung an die Constitutionscommission des gesetzgebenden Kates 4).

Die Bemühungen der Schwarzenburger um ihre Wiedervereinigung mit Bern blieben einstweilen erfolglos. Im Hinblick
auf die helvetische Tagsatzung, welche der gesetzgebende Nat durch
Verordnung vom 28. Juli für den 7. September 1801 nach
Bern einberief 5), fertigte die Municipalität von Guggisberg den
Bürgern Jakob Zbinden und Haus Kohli ein Creditiv aus, durch
welches sie als Abgeordnete der Gemeinde Guggisberg bevollmächtigt werden, mit einer Petition vor die helvetische Tagsatzung zu

¹⁾ Bundesarchiv. Protokoll bes gesetzgebenden Rates, Bd. 81, p. 482-83.

— Regest in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 155.

²⁾ Bundesarchiv. Bittschriften, Bb. 260, p. 275.

³⁾ Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen, p. 72, 76.

⁴⁾ Bundesarchiv. Protofoll bes Vollziehungsrates, Bb. 315, p. 397. — Bittschriften. Bb. 260, p. 273.

⁵⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 243 ff.

kehren, um wenn irgend möglich die Anschließung des Distrikts Schwarzenburg an den Kanton Freiburg zu verhindern. Desgleischen stellte die Gemeinde Wahlern und im Namen des Distrikts Schwarzenburg den Bürgern Hans Harnisch, Präsident der Musnicipalität Wahlern, Peter Hostettler, Distriktseinnehmer, und Hans Beyeler, Suppleant des Kantonsgerichts, eine Vollmacht aus, in welcher sie beauftragt werden, alle nötigen Schritte zu tun, um ihre Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern zu erreichen.

Diese beiben Schriftstücke folgen hier.

"Die ehrsamen Bürger Jakob Zbinden zu Holzerflüh und Hans Kohli ben der Saalen werden hierdurch von samtlicher Munizipalität zu Guggisberg befelchnet und zugleich bevollmächetiget und begwältiget mit einer Petition, welche das Verlangen des Volks von der ganzen Gemeinde enthält, vor die helvetische Tagsatzung zu kehren, um die Anschließung des Distrikts Schwarzenburg zu dem Kanton Freyburg wo möglich zu verwehren, hiemit deren Verrichtung in diesem Geschäft sür Genähm anzuenemmen und Sie deßhalb für Kosten und Schaden zu verwahren.

Geben den 20. Augstmonat 1801.

Bescheint der Munizibal Präsident, Christen Übischer. Bescheint Beter Burri, Munizibal Sefretär.

Munizibal Hans Abischer,

" Christen Beyeler,

" Hans Pfäuti,

" Chriften Bifian,

" Christen Stöckli,

" Chriften Zbinden,

" Christe Mischler,

" Hans Schmied,

" Josef Rohten,

Ulli Zbinden.

Den 3. Decembris erneueret für an den helvetischen Senat 1)."

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften und Protestationen. Bd. 99, p. 47. — Regest in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 156.

Die von den Gemeinden Wahlern und Albligen ausgestellte Vollmacht 1) lautet, wie folgt:

"Schon unterm 6. Merz 1798 wurde den Einwohnern des Distrifts Schwarzenburg, auf ihr damaliges Nachwerben hin, sowohl von dem fränkischen General Brune, als von der proviso=rischen Regierung, frengestellt, sich an den Kanton Bern anzusschließen.

Noch immer von dem gleichen Bunsch belebt, haben diese Sinwohner in ihrer unterm 21. Junii letthin erfolgten Zusamsmenkunft einhellig den Entschluß gefasset, auch den jetigen komspetenten Behörden ihre Gründe vorzustellen, und aus denselben um die Vereinigung ihres Distrikts mit dem Kanton Bern zu solizitiren und daher die Bürger: Hans Harnisch, Präsident der Munizipalität Bahlern, Peter Hostettler, Distrikts-Einnehmer, Hans Beyeler, Supleant des Kantongerichts, beauftragt und bewälztiget, des nahen die angemessenen und zur Erreichung des Zweckes dienlich sindenden Vorkehren zu tresen; mit dem Versprechen, ihre daherigen Versügungen zu genehmigen und sie vor Kosten und Schaden zu sichern.

Gegeben zu Schwarzenburg, den 6. September 1801.

Im Nahmen der Gemeinde Wahlern und des Distrikts

Für die Gemeind Wahlern der Vicepräsident, Chr. Jelien.

Der Präsident der Gemeins Kammer, Ulrich Kurg.

Ulrich Kißlig Munizibal, Hans Mischler " Christen Dübach " Ugent Brünisholt "

Bon der Gemeind Alblingen Jacob Henter Munizibal."

Die Bevollmächtigten des Bezirks Schwarzenburg wiedersholten ihr Gesuch um Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern in einer unter dem 4. September an die helvetische Tagsatzung

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften. Bd. 90, p. 23.

gerichteten Petition ¹). Sie ist inhaltlich den am 22. Juni 1801 ²) an den gesetzgebenden Nat und den Vollziehungsrat gemachten Eingaben gleich mit Ausnahme des folgenden Parasgraphen ³), welcher die Sprache betrifft:

"Die Ungleichheit der Sprache. Denn wie ungereimt müßte es seyn, wenn Beamte an einer und ebenderselben Behörde, zum Theil blos französisch zum Theil aber blos teutsch redeten und verstünden, und was für nachtheilige Folgen den Einwohnern des Distrift Schwarzenburg daraus zustließen dürsten, wenn sie in Civil- und Kriminal-Sachen vor ein Tribunal müßten, wo sie kein Wort verstünden, wird nicht nöthig seyn, weitläusig zu ent- wicklen; denn es ergiebt sich von selbst."

Das Gesuch wurde der helvetischen Tagsatzung am 10. September 1801 durch den Vicepräsidenten derselben mitgeteilt 3), es wurde aber nicht weiter beachtet; denn in der am 24. Oktober durch die Tagsatzung als helvetische Verfassung erklärten Verfassung 4) verblieben Vern und Freiburg in den Grenzbestimmungen nach welchen die erste Cantonssatzung durch das Gesetz vom 26. Juni 1801 zusammenberusen worden war.

In der Überzeugung, die helvetische Tagsatzung habe ihre Pflichten verkannt und die Grenzen ihrer Besugnisse überschritten, indem sie sich mit einem neuen Constitutionsentwurse beschäftigt und sich dadurch das Necht einer constituirenden Versammlung angemaßt hatte, löste der gesetzgebende Rat die in Bern versammelte Tagsatzung am 28. Oktober 1801 auf und setzte durch Beschluß desselben Tages die unter dem 29. Mai 1801 bekanntgemachte Versassung hinsichtlich der Organisation der Centralgewalt in Vollziehung. Dem an dem gleichen Tage frast des Artikels 3 des vorerwähnten Beschlußes durch den gesetzgebenden Rat erwählten Senate war die Ausübung aller ihm durch die Versassung zusteh-

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften, Bb. 90, p. 19-21. — Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republick. Bb. VII, p. 155.

²⁾ S. oben

³⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 550. — Neuer schweizerischer Republikaner. VI. Quartal, p. 553-54.

⁴⁾ Actensammlung aus der Zeit der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 592 ff. — Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, p. 753.

enden Rechte übertragen. Ferner wurde der Senat unter Andes rem beauftragt, die von dem Volke über diese oder jene Gebietsseinteilung geäußerten Wünsche zu prüfen und darüber der Tagsfatung Bericht zu erstatten 1).

Das Districtsgericht von Bern sprach die Unterzeichner der Protestation vom 15. Juni 1801 frei. Gestützt auf dieses Urteil und im Vertrauen auf die neue Behörde richteten die Bürger Frid. Benteli und F. Gerwer im Namen der Gemeindskammer und der Commissarien von Bern an die Vollziehungsgewalt das Begehren, die durch den Beschluß vom 24. Juni 1801 in ihren Verrichtungen suspendirten Mitglieder der Verner Gemeindskammer wieder einzusehen und den vom Vollziehungsrate gegen das Urteil des Districtsgerichts Vern vom 14. September 1801 angeordneten Recurs einzustellen. In Erwägung der außerordentlichen Umstände, unter welchen die Protestation vom 15. Juni 1801 zustande gekommen war, entsprach die Vollziehungsgewalt diesem Vegehren und hob durch Veschluß vom 8. November alle in dieser Sache von dem gewesenen Vollziehungsrate erlassenen Verordnungen auf ²).

Ungeachtet des Mißerfolges der bisherigen Vorstellungen ließ die Gemeinde Guggisberg dem helvetischen Senate durch ihre Bevollmächtigten, denen zu diesem Zwecke das am 20. August erteilte Creditiv erneuert worden war, unter dem 3. Dezember 1801 eine neue Vittschrift überreichen. In diesem Gesuche werden zum Teil ganz neue Gründe vorgebracht, um das Verlangen der Wiedervereinigung mit Bern zu rechtsertigen. Es soll deßehalb hier abgedruckt werden.

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 627 ff.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 698 f. — Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen. p. 70.

Die Munizipalität zu Guggisberg im Distrikt Schwarzenburg,

011

den verfassungsmäßigen Senat der helvetischen Bepublik 1).

Bürger Senatoren!

Der Distrikt Schwarzenburg ist eine Teütsche Landschaft, und ward vor der Revolution eine gemeine Vogten, so daß fünf Jahre ein Landvogt von Bern, und fünfe einer von Freyburg wechselsweis das Land regierte. Dieses Land und seine Einwohener sind aber jederzeit so wohl Geistlich als Wältlichen Gesetzen, der Statt Vern unterworfen gewesen, alle Recursen sowohl Civil als Criminalfäl giengen unausschließlich auf Vern.

Was die Abgaben anbetrifft, giengen selbige mehrentheils nach Bern: in das Spital daselbst, und (von) andern milden Stifstungen wurde Bodezinsen bezogen; das Kloster Rüggisperg, dessen Berwalter der Stiftsschaffner zu Bern war, bezoge an vielen Orten den Zehnden und den Bodezins.

Von daher hatten wir auch unseren vielfaltigen Ruzen. Arme, Kranke, wurden uns zu Bern verpflegt, und oft ohne Entgelt curiert. Der Pfarrer zu Guggisberg hatte von dem Kloster Rüggisperg ein beträchtliches Einkommen, und die Chor in den Kirchen wurden von dem Stiftsschaffner verköftiget und erhalten.

Die Entfernung des Hauptorts Schwarzenburg von Bern und Frydurg ist zwar beynahe gleich, aber die Straß auf Freydurg ist viel mühsamer und gefährlicher als auf Bern:

Der Distrikt Schwarzenburg ist (das kleine Gemeindli Albelingen ausgenommen welches aber nur den achtzehenden Theil des Distrikts enthält,) durch die Sensen, und an den meisten Orten durch eine zweysache Felsen-Wand von dem Kanton Freyburg unterscheiden, dieses Wasser, welches von den Bergen des Distrikts Schwarzenburg, und den Bergen des Kantons Freyburg

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften und Protestationen an den Senat, Bd. 99, p. 43-45. — Regest in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 794-795.

harfließt, lauft so stark an, das oft der Wäg besonders im Frühling ganze Wochen lang unbranchbar gemacht wird. Es sind auch oft Menschen und Vieh um das Leben gekommen, und Kaufmanns Gut verloren gegangen. Ein Brügg zu machen, war von den ehemaligen Augenscheins Deputierten von Bern und Freyburg zwar nicht ganz, doch für beynahe unmöglich erkennt: Wir reden hier von der Hauptstraß auf Freyburg: Weit entsernt und obenhar, wo sich die Felsen-Wand verminderet, ist zwar eine Brügg, aber dort ist der Wäg für das Fuhrwerk mit dem Wagen unbrauchbar, und der Umbwäg von Schwarzenburg auf Freyburg, läng und mühsam.

Sollte aber hierin unserem Borgeben nicht Glauben benge= messen werden, so berusen wir uns auf den Augenschein der Lo= kalität selber.

Da die Franken die Neue Ordnung der Dingen eingeführt, so wurde dem Distrikt Schwarzenburg von dem General Bräune frengestellt, sich an Bern oder an Frenhurg anzuschließen: als man hierüber die Landsgemein gehalten, so ward einhälig erkennt sich an Bern zu schließen, und in gleicher Gesinnung ist das Bolk noch jez.

Da durch den neuen Constitutions-Entwurf uns bekannt wurde, daß der Distrikt Schwarzenburg von dem Kanton Vern abgerissen und dem Kanton Freydurg einverleibet werden sollte, so erweckte solches unter dem Volk viel Mißvergnügen und Vangigkeit. Wir hatten hierüber dem Volkziehungsrath sowohl als dem Gesetzgebenden, ein Gegenvorstellung und Petition eingegeben, man hat uns aber an die Helvetische Tagsatzung gewiesen; wir thaten darauf bey dem Präsident der Tagsatzung ein Gleiches, aber vergäbens; denn es scheint, unser Begehren seye gar nicht in Erwegung gezogen worden.

Wir wenden uns also an Euch, Bürger Senatoren, in der getrosten Hoffnung, Ihr werdet unsere gerechte Sache in Erwezung ziehen und unserem Begehren gütigst entsprechen.

Es ist demnach bennahe unmöglich daß die Anschließung des Distrikts Schwarzenburg an den Kanton Freyburg, mit der Wohlfahrt unseres Landes bestehen kann. Die Hauptgründe sind folgende:

- 1. Die Sprach ist eine fast unübersteigliche Hindernuß; dann der meiste Theil des Kantons Freyburg redt französisch.
 - 2. Die Ungleichheit der Gesetzen.
- 3. Die Verpflegung der Armen und Kranken, dieser Wohlsthat, deren wir durch Abreißung vom Kanton Vern förchten versluftig zu werden.
- 4. Unsere Gemeinschaft in Kirchensachen mit Bern möchte zu Streitigkeiten Anlaß geben.
- 5. Der unbequämere Wäg nach Freyburg als auf Bern und die dadurch verursachte beschwerlichere Zufuhr für das Salz und andere Bedürfnisse.
- 6. Weisen die Einwohner des Distrifts Schwarzenburg viel nach Bern schuldig sind, so möchte die Kapital mit weniger Schonung eingetrieben werden, und manche Familia zu Grunde richten.
- 7. Die Stimme des Volks, welches wünschet ben dem Kanton Bern zu verbleiben.

Der Präsident der Munizipalität: Christen Übischer,

> Josef Rohten, Munizipalbeamter, Christen Beyeler, " Christen Bissian, " Hans Pfäuti, " Christen Stöckli, " Christen Mischler, " Hans Übischer, " Uli Zbinden, " Christen Zbinden, " Hans Schmied, "

Peter Burri, Munizibal Sefretär.

Visiert: Der Unterstathalter des Bezirks Schwarzenburg, Christen Zbinden.

Die Bittschrift der Gemeinde Guggisberg wurde dem Senate in der Sitzung vom 10. Dezember 1801 vorgelegt und auf Anstrag der Bittschriftencommission der Verfassungscommission zur Untersuchung übergeben 1).

¹⁾ Bundesarchiv. Protofoll des zweiten Senates. Bd. 95, p. 144. — Regest in Acten aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 795.

Dem Verfassungsentwurfe zufolge, welchen der damalige erste Landammann der Schweiz, Alois Reding, dem ersten Consul der französischen Republik in einer Denkschrift am 20. Dezember 1801 zur Einsicht unterbreitete, sollten die beiden vormaligen Vogteien Murten und Schwarzenburg wieder von dem Kanton Freiburg abgetrennt und dem Kanton Vern einverleibt werden 1). Sobald die beiden freiburgischen Vertreter im helvetischen Senate, Savary und Lanther, von den für den Kanton Freiburg ungünstigen Dispositionen des neuen Verfassungsentwurses Kenntniß erhielzten, legten sie gemeinschaftlich dem Senate am 28. Januar 1802 eine Cinwendung gegen die allfällige Abtrennung der vormaligen Mediatämter Murten und Schwarzenburg vor. Der Inhalt dersselben ist folgender:

Berne, 28 janvier 1802.

Citoyens Sénateurs 2).

Avant la Révolution les Balliages de Grandson, Echallens, Schwartzenburg et Morat étoient des propriétés médiates entre l'Etat de Berne et celui de Fribourg. La Constitution de 1798 a réunit au canton Léman Echallens et Grandson, Berne conservoit Schwartzenbourg, et Fribourg gardoit Morat en le dedommageant de sa perte par Payerne et Avenches. La Constitution du 29 May reprend à Fribourg Avenches et Payerne, et lui donne Schwartzenbourg et Morat qui lui sont enlevés par les dernières negociations entamées avec le Gouvernement Français.

Les Réclamans soussignés n'entrent pas en ce moment dans les motifs qui ont amené cette séparation, encore moins dans les moyens mis en usage pour la faire valoir. Leur première demarche se borne à présenter au Sénat Helvétique leurs réclamations et prévenir celles que le canton se proposerait de faire.

Le Sénat Helvétique se persuadera facilement que par

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 878 ff.

²⁾ Bundesarchiv. Anträge von Repräsentanten, Bb. 199, p. 103. — Regest in Acten aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 796.

Droit et par Justice deux ci-devant Balliages doivent être réunis au canton de Fribourg; si l'on consulte la convenance et les intérêts reciproques, on se décideroit pour Avenches et Morat.

Les soussignés remplissent le devoir, que leurs impose leur position actuelle, ce devoir se prolongera nécessairement jusqu'à l'accomplissement de leur juste demande, qui ne peut être repoussée par le Sénat de la République Helvétique.

> Salut et Respect, SAVARY Senateur, LANTHER. "

Nach Einsichtnahme übermittelte der Senat die Motion Savary und Lanther der Verfassungscommission zur Prüfung 1).

Die bernischen Vertreter im Senate, Frisching und Bay, ließen die Einwendung der Freiburger nicht unbeantwortet. Als am 15. Februar 1802 die Verhandlungen über den neuen Constitutionsentwurf im Senate eröffnet wurden, gaben sie folgende Vorstellung und Verwahrung gegen die Ansprüche des Kantons Freiburg zu Protokoll.

"Norstellung und Perwahrung" von K. Freisching und L. Ban?). Wichtige Gründe haben bisher die Unterzeichneten in Betreff der Verstümmelung des Cantons Bern zum Stillschweigen bewogen; der Umstand aber daß eine neue Eintheilung der Canstone wieder vorgenommen werden soll, und insonderheit auch die diesörtige Reclamation des Cantons Freiburg nöthigen ihrem Pflichtgesühl gegenwärtige Vorstellung und Verwahrung ab. — Der Canton Freiburg begehrt nämlich für die zwei mit Vern gemeinsam besessenen Ümter Grandson und Schallens, welche dem Leman zugetheilt werden sollen, nicht nur die mit Vern auch gemeinsam besessenen Umter Murten und Schwarzenburg, sondern noch dazu die zwei dem Canton Bern allein zustehenden Ümter Petterlingen und Wifflisburg zu erhalten. Die auffallende Undezgründnis dieses Begehrens ist es hier noch nicht der Ort in

¹⁾ Bundesarchiv. Protofoll bes zweiten Senates. Bb. 95, p. 254.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 1064 f.

mehrerem aufzudecken; wir aber verwahren uns zu Handen des Cantons Bern auf das feierlichste dawider. - Dermal aber geht unsere geziemende Vorstellung einzig dahin, daß, ehe und bevor dem Canton Bern oder irgend einem andern ein Theil seiner Landschaften entrissen werde, selbige durch Öffnung eines Protofolls oder eine andere durch die Weisheit des Senats auszumit= telnde Manier durch die Mehrheit ihrer Bewohner nach ihren bekanntgemachten Grundlagen der zufünftigen Verfassungen der Cantone, freiwillig und nicht durch Gewalt, Künste und Ränke verleitet, ihren Wunsch zu Beibehaltung oder Trennung von sich stellen können. Und dieses begehren wir unsers Orts insonderheit auf die Landschaften Leman und Aargan angewendet zu sehen. Dieses den letten betreffenden Friedensverträgen, dem alten schweizerischen Herkommen und den jetzt so hoch gepriesenen Staatsfunst=Maximes angemessene Begehren, so auch weder der Rechtlichkeit, Billigkeit noch Freiheit entgegen ist, nebst der feier= lichsten Verwahrung gegen alles was vorher in Betreff der Eut= ziehung von Landschaften von dem Canton Bern möchte unternommen werden, legen die Unterzeichneten der Weisheit des Senats so freimuthig als ehrerbietig zum baldigen, gerechten und günstigen Entscheid vor. - Sollte aber ber Senat in das Begehren der Unterzeichneten nicht eintreten wollen oder können, so verwahren sich dieselben für jetzt und die Zukunft auf das feier= lichste gegen alle Lokreissungen von Landschaften des ehemaligen Cantons Bern." (15. Hornung.)

Die Bestrebungen der Einwohner des Bezirks Schwarzensburg hatten schließlich Erfolg; denn in dem Reding'schen Entwurse 1), der durch den Senat am 27. Februar 1802 angenommen wurde, wird die ehemalige Vogtei Schwarzenburg wieder Bern zugeteilt, während Freiburg im Besitze der ehemaligen Vogetei Murten bleibt. Die zweite helvetische Versassung 2), welche von den zu Vern versammelten Notabeln am 20. Mai 1802

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 1043 ff. — Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, p. 763 ff.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. VII, p. 1372 ff. — Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, p. 772 ff.

gutgeheißen murde, dann durch Defret des Kleinen Rates vom 25. Mai 1802 zur Volksabstimmung ausgeschrieben und nach stattgefundener Abstimmung am 2. Juli durch den Kleinen Kat in Kraft erklärt wurde ¹), hält an der Inkorporierung Schwarzen-burgs in den Kanton Bern sowie derjenigen Murtens in den Kanton Freiburg sest. In der der Schweiz durch den ersten Consul Frankreichs, Bonaparte am 19. Februar 1803 gegebenen Mediationsversassung wird die Einverleibung Schwarzenburgs in den Kanton Bern und die Murtens in den Kanton Freiburg bestätiget; durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses von 1815 wurden sie definitiv.

¹⁾ Bericht des Departements der innern Angelegenheiten über die Annahme der helvetischen Staatsversassung. Bern 1802.